



LfU-68
Julian Wazulek

Aktenzeichen 68-4566-79675/2021

VAwS-Allgemein - Runder Tisch

Anlage(n): Teilnehmerliste_RT2021
LfU_EFS_RunderTisch_2021_TOP4
Sammlung_Zulassungen_für Lagerbehälter aus GFK und GF-UP

Datum / Ort	01.09.2021	Online Videokonferenz (webex)
Uhrzeit	Beginn: 09:30 Uhr	Ende: 12:15 Uhr
Besprechungsleiter	Th. Wagner, LfU	
Protokollführer	J. Wazulek, LfU	
Teilnehmer	Siehe Anlage 1	

TOP 1 Begrüßung

Herr Wagner (LfU) begrüßt die anwesenden Vertreter der Sachverständigenorganisationen, Frau Obermaier aus dem StMUV sowie Herrn Heinle als Vertreter der Fachkundigen Stellen der Wasserwirtschaft (FSW).

Die Einladung zum Digitalen Tisch wurde am 01.07.2021 versendet. Die Zugangsdaten mit Tagesordnung wurden am 28.08.2021 versendet.

Herr Homér bietet an, zum Sachstand Anschlussstück Befüllsystem Schütz zu berichten.

TOP 2 Personelles

Frau Laura Obermaier (StMUV), Referat 52, ist als Nachfolgerin von Frau Leisten von der rechtlichen Seite für die AwSV zuständig.



Herr Rätz (StMUV), Referat 57, Nachfolger von Herrn Belau im Fachreferat, lässt sich entschuldigen.

TOP 3 Informationen des LfU: Jahresberichte, Anerkennung, Aufsicht

3.1 Statistik

Herr Wazulek stellt die statistische Auswertung der Jahresberichte 2020 vor. Zusätzlich zu der Verteilung der Prüfungen auf die einzelnen Sachverständigenorganisationen und der Anzahl der Prüfungen von 2000 bis 2020 werden auch die Mangelbeurteilungen von Erstprüfungen und wiederkehrenden Prüfungen statistisch ausgewertet und vorgestellt.

Hinweis: Die vollständige AwSV-Jahresstatistik ist auf der Internetseite des LfU einzusehen.

3.2 DESTATIS und AwSV

Herr Wagner weist darauf hin, dass die Jahresberichte gem. § 55 Abs. 6 Buchstabe b AwSV derzeit bis zum 31. März des Folgejahres an die Anerkennungsbehörden zu senden sind. Zum selben Termin erwartet DESTATIS die Jahresmeldungen. Das LfU nimmt die in den Jahresberichten erwähnten Probleme mit den Jahresmeldungen zur Kenntnis und verzichtet, auch unter Berücksichtigung der Verschiebung des Abgabetermins für die Jahresberichte im Entwurf der AwSV-Änderungsverordnung, bis 30. Juni auf Nachfragen.

3.3 Hinweise aus den Jahresberichten

3.3.1 Nicht logisch, dass Dichtheitsprüfungen bei Güllebehältern nur von SV durchgeführt werden dürfen und nicht mehr von Fachbetrieben.

Diese Aussage ist möglicherweise im Kontext zu Vor-AwSV-Zeiten zu sehen, als JGS-Anlagen keinerlei Prüfpflicht durch SV unterlagen. Im Sinne der AwSV ist es nur logisch, dass Prüfungen ausschließlich von SV durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV). Dichtheitsprüfungen bei Güllebehältern sind analog ausschließlich durch SV nach § 2 Abs. 33 AwSV zu prüfen. Gem. Nr. 6.4 Anlage 7 AwSV haben Betreiber von anzeigepflichtigen Anlagen nach Nr. 6.1 Anlage 7 AwSV einschließlich der dazugehörigen Rohrleitungen diese Anlagen vor Inbetriebnahme und auf Anordnung der zuständigen Behörde durch einen SV auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Wie bei jeder Prüfung kann der SV auch bei der Dichtheitsprüfung von JGS-Anlagen Prüfergebnisse Dritter in sein Urteil einfließen lassen.

3.3.2 Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRÜRl)

Sie wurde in der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) zurückgezogen. Baurecht ist jedoch Landesrecht, daher ist die MVV TB in Landesrecht umzusetzen. In den technischen Baubestimmungen der Länder ist die LÖRÜRl überwiegend noch vorhanden. Für Bayern ist vereinbart, die LÖRÜRl solange in den BayTB zu belassen, bis eine analoge Regelung in der AwSV in Kraft ist. Das DIBt hat auf seinen Internetseiten auch eine Information zum „Stand der Umsetzung der MVV TB in den Ländern“, die u.a. die Fundstellen ausweist.

3.3.3 Bestehende Anlagen: Mangel oder Feststellung?

1. Zwei-Strang-System bei bestehenden oberirdischen Anlagen

Als Kriterium für die Zulässigkeit des Zwei-Strang-Systems kann die Zulässigkeit einer einwandigen oberirdischen Rohrleitung herangezogen werden, die keine Saugleitung und auch nicht im Schutzrohr verlegt ist, ergänzt um das Kriterium, ob eine solche Rohrleitung ohne Rückhalteeinrichtung betrieben werden darf.

Mangel gem. § 47 Abs. 2 AwSV:

Ein Zwei-Strang-System ist bei einer bestehenden HVA ein Mangel, wenn die Anlage zwischen dem 30.09.1996 und dem 01.08.2017 errichtet wurde und die Rücklaufleitung nicht über einer stoffundurchlässigen Fläche verlegt ist.

Abweichung gem. § 68 Abs. 2 AwSV:

Für ein vor dem Inkrafttreten der VAWS am 01.10.1996 errichtetes Zwei-Strang-System war gemäß VAWS von 1981 keine Rückhalteeinrichtung und gemäß VAWS 1996/2006 keine Nachrüstung gefordert, so dass die Anforderungen der AwSV i. V. m. Nr. 5.6.3 Ziffer 3 TRwS 791-1 über die am 31.07.2017 geltenden landesrechtlichen Vorschriften hinausgehen.

2. Zwei-Strang-System bei bestehenden unterirdischen Anlagen

Abweichung gem. § 68 Abs. 2 AwSV:

Eine vor dem 01.01.1982 verlegte unterirdische Kupferrohrleitung war bis vor Inkrafttreten der VAWS 1982 zulässig. Nachrüstung nur im Einzelfall, wenn eine Gewässergefährdung zu besorgen ist. Bei der Prüfung dieser Rohrleitungen durch den SV ergeben sich folgende Alternativen:

- a. Die SV klären den Betreiber auf, dass die Rohrleitungen nicht den seit 1982 geltenden technischen Anforderungen entspricht und deshalb Schutzmaßnahmen zu empfehlen sind. Sie weisen darauf hin, dass rechtlich eine Nachrüstung nicht zwingend gefordert werden kann. Sofern keine Nachrüstung vorgenommen wird, kann bei der wiederkehrenden Prüfung auf die Druckprüfung nicht verzichtet werden.
- b. Stellt der SV fest, dass eine Gewässergefährdung zu besorgen ist, z. B. Anzeichen von Korrosionsschäden, ist dies in der Regel ein erheblicher Mangel. In diesem Fall ist eine Sanierungsfrist vorzuschlagen und die Nachprüfung durchzuführen. Eine mögliche Sanierungsmaßnahme ist z. B. die Umstellung auf ein Einstrangsystem.

Mangel gem. § 47 Abs. 2 AwSV:

Ab 01.01.1982 (Inkrafttreten der VAWS) galten im Wesentlichen die Anforderungen, wie sie im § 12 VAWS 1996 aufgeführt sind. Der Einbau unterirdischer Kupferrohrleitungen ohne Schutzmaßnahmen oder in nicht flüssigkeitsdichten Schutzrohren sowie kunststoffummantelte Kupferrohrleitungen ohne weitere Schutzmaßnahmen waren ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig.

Diese Verlegearten entsprechen, falls sie ab 1982 eingebaut wurden und wenn dafür keine Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann, einem erheblichen Mangel. Sofern keine Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VAwS erteilt wurde, hat der SV die Sanierung zu verlangen.

3. GFK-Behälter ohne Bodenplatte

Für werksgefertigte GFK-Tanks bis 2 m³ Einzelvolumen und 10 m³ Gesamtvolumen gelten die Anforderungen an die Rückhalteeinrichtung erfüllt, wenn die Tanks den Anforderungen gem. Anhang B TRwS 791-1 genügen und auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Dichtfläche gem. Nr. 7.2 TRwS 791-1 aufgestellt sind, an den Rändern der Dichtfläche 1 cm Aufkantung vorhanden ist und die werksgefertigten Dichtflächenelemente eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen.

Falls nicht vorhanden, sind gem. Nr. 4.2.1.1 Buchstabe b) TRwS 791-2 einwandige GFK-Tanks mit einer Sicherheitseinrichtung gegen Drucküberschreitung gemäß TRwS 791-1 Anhang B Buchstabe d) und einer Dichtfläche mit Aufkantung gemäß TRwS 791-1 Anhang B Buchstabe h) nachzurüsten. Dies gilt nicht, wenn die Tanks in gemäß TRwS 791-1 Nr. 7.1.2 ausreichend dimensionierten Rückhalteeinrichtungen aufgestellt sind.

Wirksam wird der Passus nur auf Anordnung der zuständigen KVB oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV, was eine Anzeige an die zuständige KVB nach sich zieht (bei prüfpflichtigen Anlagen nach § 46 Abs. 2 und 3 AwSV).

Zu Diskussion wurde angeregt:

Fehlt die flüssigkeitsundurchlässige Fläche, gilt R1 (Rückhaltevolumen entsprechend dem Volumen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann) als nicht erfüllt, da zum Zeitpunkt der Prüfung die 2. Barriere nicht vorhanden ist → erheblicher Mangel?
Die SVO waren hinsichtlich dieser Frage unterschiedlicher Meinungen.

Vorschlag LfU:

Bei der Prüfung eines oberirdischen einwandigen GFK-Behälters ohne Auffangraum/-wanne außerhalb eines Schutz- und Überschwemmungsgebietes bzw. Risikogebiet ist zu prüfen, ob der Behälter sich nach wasser- oder gewerberechtlicher Bauartzulassung auf einem ebenen, flüssigkeitsundurchlässigen Boden befindet, ohne Abläufe innerhalb eines Radius von 5 m, . Ist dem nicht der Fall, ist dies als erheblicher Mangel zu deklarieren.
Befindet sich der GFK-Behälter innerhalb eines Schutz- und Überschwemmungsgebietes ist der Behälter in eine Auffangwanne zu stellen.

Befindet sich ein oberirdischer einwandiger GFK-Behälter ohne Auffangraum/-wanne außerhalb eines Schutz- und Überschwemmungsgebietes und befindet sich der Behälter auf einem ebenen und flüssigkeitsundurchlässigen Boden ohne Abläufe, ist dies als Abweichung gem. § 68 AwSV zu vermerken. Die zuständige Behörde entscheidet über die Notwendigkeit einer nachträglich aufzustellenden Auffangwanne.

4. Fachthemen

4.1 Umsetzung geänderter TRwS

Im Jahresbericht einer SVO war die Frage aufgeworfen worden, wie geänderte technische Regeln, insbesondere TRwS, bei bereits in Betrieb befindlichen Anlagen umzusetzen sind. Die Formulierung, z. B. in Nr. 4.3.1 TRwS 791-2 „Wenn ein einwandiger unterirdischer Tank aufgrund einer Zustandsbegutachtung durch einen Sachverständigen für die Nachrüstung mit einer Leckschutzauskleidung in Verbindung mit einem Leckanzeigegerät geeignet ist, ist der Tank damit auszurüsten.“, erweckt den Anschein, als ob Anpassungsmaßnahmen in technischen Regeln verbindlich vorgeschrieben werden könnten. Dies widerspricht jedoch dem weitgehenden Bestandsschutz der AwSV für rechtmäßig errichtete und bestehende Anlagen. Die o.g. Formulierung ist im Zusammenhang mit § 68 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AwSV zu sehen: wenn der SV bei der ersten Prüfung nach AwSV eine Abweichung im Sinne von § 68 Abs. 3 AwSV feststellt, stellt sie eine der drei genannten Möglichkeiten dar, wie die zuständige Behörde auf die Feststellung des SV reagieren kann. Anpassungsmaßnahmen sind immer von der Behörde anzuordnen. Geänderte Anforderungen in einer technischen Regel oder der Verweis darauf in einem Prüfbericht haben keine Rechtswirkung.

Herr Dr. Pohl hält eine Zusammenstellung von Abweichungen für wünschenswert. Herr Homér weist auf die von ihm erstellte Liste hin, die er beim Erfahrungsaustausch 2017 verteilt hat. Herr Prof. Dr. Schicker nennt die Delta-Listen, die im KOK von Herrn Dr. Dinkler verteilt worden waren. Das LfU sagt zu, die Listen ggf. zusammenzuführen und mit der Niederschrift zur Verfügung zu stellen. (Nachtrag: wird wg. des erheblichen Aufwands nicht geschehen)

4.2 Heizölverbraucheranlagen in Hochwassergebieten

4.2.1 Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B in Überschwemmungsgebieten:

In Bayern wurden oberirdische Heizölverbraucheranlagen (HVA) der Gefährdungsstufe B mit der Änderung der Anlagenverordnung (VAwS) vom 21. November 2000 einer einmaligen Prüfung nach VAwS unterzogen. Einmalig hieß: neue Anlagen vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung, bestehende Anlagen innerhalb von zwei Jahren nach Begründung der Prüfpflicht. Für bestehende Anlagen konnte die fehlende Überflutungssicherheit nicht bemängelt werden (Widerspruch zwischen Bestandsschutz und Mangelbeseitigungspflicht des Betreibers), es war eine Bemerkung in den Prüfbericht und „Bestandsschutz“ aufzunehmen. Es oblag der zuständigen Behörde, hier eine Anordnung zur Nachrüstung zu treffen (Vollzug der Anlagenverordnung (VAwS); Heizöllagerung in Überschwemmungsgebieten, UMS vom 20.02.2002). Gemäß AwSV sind diese bislang nicht wiederkehrend prüfpflichtigen HVA in ÜSG nun in die wiederkehrende Prüfpflicht gefallen (§ 70 (2)). Bei den ersten wiederkehrenden Prüfungen wurde festgestellt, dass die Überflutungssicherheit für diese Altanlagen nicht gegeben ist, es wurde damals keine behördliche Anordnung zur Ertüchtigung getroffen. Ist diese fehlende Überflutungssicherheit

im Rahmen der ersten Prüfung nach AwSV als Abweichung gemäß § 68 (3) AwSV oder als erheblicher Mangel einzustufen?

LfU: Die VAWS schrieb keine Nachrüstung vor, sondern lediglich die Prüfung der HVA der GS B in ÜG. Das Prüfergebnis war ggf. Anlass für eine Anordnung der Nachrüstung. Wenn die Anlagen damals nicht geprüft wurden, entsprechen sie in der Regel den zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Vorschriften. Damit gehen die Vorschriften der AwSV über die des damaligen Landesrechtes hinaus. Damit handelt es sich gemäß § 68 Abs. 3 AwSV um eine Abweichung. Die hochwassersichere Nachrüstung ist von der KVB anzuordnen.

4.2.2 Weitergehende Maßnahmen aufgrund der Starkregenereignisse:

Die schweren Überflutungen in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und auch in Bayern haben gezeigt, dass auch kleine Bäche / Flüsse gravierende Schäden verursachen können, auch wenn diese Gebiete nicht als ÜG oder Risikogebiete ausgewiesen wurden. Sind hier weitergehende Maßnahmen von Seiten der zuständigen Behörden für die Überflutungssicherheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen angedacht?

Der Einbau neuer Heizöltanks oder eine wesentliche Änderung an diesen Anlagen erfordert in ÜG bzw. Risikogebieten die Einhaltung der Anforderungen an die Überflutungssicherheit. Können in den nun von dem Starkregen darüber hinaus überfluteten Gebieten weiterhin Tanks eingebaut werden, die nicht überflutungssicher sind? Wenn die kurzfristige Lieferung überflutungssicherer Tanks auf Grund der Verfügbarkeit auf dem Markt nicht möglich ist, benötigt der Betreiber dann eine Ausnahme für eine Zwischenlösung?

Frau Obermaier (StMUV): Starkregenereignisse treten flächendeckend auf und lassen sich nicht wie ÜG auf Flächen entlang oberirdischer Gewässer eingrenzen. Momentan gibt es keine konkreten Änderungspläne, da man diese Ereignisse nicht auf Überschwemmungsgebiete begrenzen kann.

LfU: Es ist zu vermuten, dass für Brennpunkte solcher Ereignisse staatliche Hochwasserschutzmaßnahmen ergriffen werden. Eine erneute Überflutung ist daher eher unwahrscheinlich. Um Schäden bei Starkregenereignissen entgegen zu wirken, müssten HVA – und auch andere AwSV-Anlagen – flächendeckend gegen Hochwasser umgerüstet werden. Hierfür gibt es noch keine konkreten Überlegungen. Bei katastrophalen Ausmaßen, wenn Häuser weggerissen werden, helfen auch keine hochwassersicheren HVA.

Sollten Lieferschwierigkeiten bei hochwassersicheren Tanks auftreten, ist für eine Übergangszeit z. B. auch das Aufstellen von Leih-Gefahrgutbehältern (IBC) als mobile Lageranlagen denkbar.

Hr. Dreistein ergänzt, dass die meisten Schäden durch Anlagen verursacht werden, die noch nie geprüft wurden. Bei einem extremen Starkregenereignis mit anschließenden Hochwasser helfen auch getroffene Schutzmaßnahmen nichts. Wenn sich z. B. ein Wasserstand von 12 m auf der Straße einstellt, dann herrscht ein Druck von 1,2 bar auf dem Tank. Dem kann er nicht standhalten.

Hr. Wachsmann fragt nach der Vorgehensweise in Risikogebieten. Die AwSV trifft hier keine Anforderungen. Wie kann eine Nachrüstung dort durchgesetzt und geprüft werden?

Das LfU weist daraufhin, dass für das fachliche Problem (Anforderung im Risikogebiet: hochwassersicher für HQ_{extrem}, im ÜG: HQ₁₀₀, obwohl die Anlagen im ÜG bei Extremhochwasser vor denen im Risikogebiet überschwemmt werden) noch keine Festlegungen getroffen wurden. Zuständig wäre der Bund, da nur er die Anforderungen in § 78c WHG und AwSV „harmonisieren“ kann. Daher bleibt es weiterhin den Kreisverwaltungsbehörden überlassen, im Einzelfall eine praktikable Lösung zu finden.

Hr. Zimmer: Maßnahmen auf Grund der Starkregenereignisse müssen direkt umgesetzt werden.

Hr. Homér: Die aktuelle Regelung in § 78c WHG, dass bei wesentlichen Änderungen auch die Hochwassersicherheit herzustellen ist, verhindert, dass die Betreiber kleinere Maßnahmen (Antihebertventil nachrüsten, Grenzwertgeber austauschen u. ä.) anpacken.

4.3 Eignungsfeststellung: Gutachten nach § 41 Abs. 2 oder § 42 AwSV?

siehe Präsentation

In der Diskussion werden Zweifel geäußert, dass die Vorlage der Nachweise gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AwSV bzw. § 63 Abs. 4 WHG zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Erstellung des Gutachtens praxisgerecht ist. Die Betreiber wüssten oftmals noch nicht, was genau eingebaut wird, sodass noch kein endgültiges Gutachten erstellt werden könne. Zum Zeitpunkt der Planung sei nicht erkennbar, ob ein Bauteil lieferbar sei und von welchem Hersteller das Bauteil geliefert werden könne. Es müsse einen Ermessensspielraum geben, etwa dergestalt, dass das Bauteil X die Anforderungen erfülle und X oder ein gleichwertiges Bauteil verwendet werde.

Andere Teilnehmer verweisen darauf, dass der Wortlaut von § 41 AwSV eindeutig und es bei rechtzeitigem Planungsbeginn auch möglich sei, die Teile der Anlage konkret zu benennen. Diese Information erhält der SV vom Planer.

Die Aussage, dass das Gutachten ein Konzept bewerte und die genaue Ausführung in der Prüfung vor Inbetriebnahme beurteilt und ggf. zur Anpassung des Gutachtens führen würde, wird kontrovers diskutiert.

LfU verweist darauf, dass die Eignungsfeststellung keine Anlagengenehmigung ist, sondern ein Brauchbarkeitsnachweis, der für einen konkreten Einzelfall gilt. Dieser kann nur erbracht werden, wenn auch die im Einzelfall verwendeten Anlagenteile und die Anlagenkonfiguration im Detail benannt und beschrieben werden. Konzeptionelle Aussagen reichen weder für den Antrag auf Eignungsfeststellung noch für das Gutachten nach § 41 Abs. 2 AwSV aus. Wenn die Planung noch nicht so weit fortgeschritten ist, dass konkrete Teile benannt werden können, ist es für einen Antrag auf Eignungsfeststellung oder Beauftragung des Gutachtens zu früh. Zudem ermöglicht § 41 Abs. 2 Satz 2 AwSV, mit Errichtung, Betrieb (und wesentlicher Änderung) sechs Wochen nach Vorlage des Gutachtens zu beginnen, wenn die

zuständige Behörde keine anderslautenden Verfügungen getroffen hat. Das zeigt, dass der Verordnungsgeber eine ausführungsfähige Planung als Grundlage für das Gutachten voraussetzt und nicht nur konzeptionelle Aussagen.

5. Berichte von Fachgremien und vom KOK

5.1 KOK

Herr Homér berichtet, dass der KOK dieses Jahr bisher nur am 20. Januar getagt hat. Eine zweite Sitzung im März war in Aussicht gestellt, sofern die geplanten Änderungen der AwSV umgesetzt worden wären. Da die Ressortanhörung der Änderungsverordnung noch nicht abgeschlossen ist, wurde der Termin abgesagt. Die zweite Sitzung des KOK findet am 2. September in Nürnberg statt.

Themen im Januar:

1. Schäden an Kunststofftanks. Ein bestimmter Tanktyp weist innerhalb einer bestimmten Nutzungsdauer Undichtheiten auf. Die Undichtheit entstand jeweils 1 bis 2 Tage nach der Befüllung und nach einem gewissen Alter der Behälter. Diese Information wurde mit der Niederschrift an alle SVO verteilt.

In diesem Zusammenhang kamen auch konstruktive Mängel eines Befüllsystems der Fa. Schütz auf. Hier zeigten sich zum einen an der Überwurfmutter (Pressverbindung) qualitative Mängel und zum anderen entsprachen die Abmessungen des Anschlussstücks nicht der abZ der Füllleitung (LORO-X). Die Fa. Schütz hat schnellstmöglich die Mängel behoben und binnen vier Wochen eine neue abZ (Z-40.7-460) erhalten. Das geänderte Anschlussstück wird ab dem 09. Juli 2021 in alle Pakete verpackt. Die seit Januar 2021 ausgelieferten mangelhaften Bauteile wurden zurückgerufen.

Hierzu wurde in Zusammenarbeit mit Herrn Homér vom LfU ein Informationsschreiben am 26. März 2021 an die SVO und die anderen Landesbehörden versendet.

2. Notwendige Änderungen für die Überarbeitung des LAWA-Anerkennungsmerkblattes wurden diskutiert. Die offizielle Beteiligung des KOK erfolgt später.

3. Fachbetriebspflichtige Tätigkeiten von SV. Manche SV (besonders im HVA-Bereich) schließen mit dem Betreiber einen sog. Funktionskontrollvertrag ab und kommen dadurch einmal im Jahr zum Betreiber, um z. B. das Leckanzeigegerät zu prüfen/testen. Dies widerspricht allerdings § 46 Abs. 1 AwSV, da die regelmäßige Eigenüberwachung entweder durch den Betreiber selbst oder durch einen Fachbetrieb gem. § 62 AwSV zu erfolgen hat. Eine Möglichkeit bestünde, dass der SV außerhalb des Intervalls der wiederkehrenden Prüfungen dem Kunden eine Teilprüfung anbietet. D. h., dass der SV bspw. die jährliche Funktionskontrolle des Leckanzeigesystems als Teilprüfung der fünfjährigen wiederkehrenden Prüfung deklariert. Fazit: Fachbetriebspflichtige Tätigkeiten sind unzulässig, aber ggf. als Teilprüfung möglich.

4. Korrosion von DIN 6620 Tanks. Eine Korrosionsbeurteilung der Behälter ist nicht möglich, da die Korrosionsschäden an der Innenwand auftreten. Die Wanddicke beträgt im Regelfall

nur 3 mm. Häufig entstehen korrosionsbedingte Undichtheiten unterhalb des eingeschweißten Flansches für die weiterführende Füllleitung, die bei diesen Behältern knapp über dem Behälterboden angeordnet ist. Wegen dieser Konstruktion sind die Behälter kommunizierend, und die Undichtheit eines Behälters führt zum Auslaufen aller Behälter des Systems. Herr Homér empfiehlt, auf Grund dieser Erfahrungen den Betreibern einen Austausch dieser Tanks zu raten.

5. Anfrage zur Erforderlichkeit eines Verwendbarkeitsnachweises bei Domschachtabdeckungen. Bei einem flüssigkeitsundurchlässigen Domschacht mit Aufkantung (gegen Niederschlagswasser) erfüllt die Abdeckung keine wasserrechtliche Funktion und muss daher keinen Verwendbarkeitsnachweis haben. Bei einem flüssigkeitsdurchlässigen Domschacht mit Aufkantung wird ebenfalls für die Abdeckung kein Verwendbarkeitsnachweis gefordert. Bei einem flüssigkeitsundurchlässigen Domschacht ohne Aufkantung bekommt die Abdeckung eine wasserrechtliche Funktion und benötigt daher einen Verwendbarkeitsnachweis.

5.2 Fachgremien

5.2.1 TRwS 779 GD Dezember 2018, Einspruchsbehandlung auf Zielgerade. Herr Wagner berichtet, dass Ende des Jahres 2021 der Weißdruck erscheinen soll.

5.2.2 TRwS 781 Gelbdruck Juli 2021, Ende September endet die Einspruchsfrist.

5.2.3 TRwS 782 Überarbeitung hat begonnen.

5.2.4 TRwS 786 Weißdruck Oktober 2020

5.2.5 TRwS 787 (Aktualisierung von DWA 2018 angestoßen)

5.2.6 TRwS 788 Gelbdruck Juni 2019, Herr Faul berichtet, dass der Weißdruck im Oktober 2021 veröffentlicht wird.

5.2.7 TRwS 791 Gelbdruck April 2020, Herr Wachsmann berichtet, dass alle Einsprüche abgearbeitet sind und am 08. September 2021 eine abschließende Sitzung zu den Einsprüchen stattfindet. Anschließend werden alle, die Einspruch erhoben haben, schriftlich benachrichtigt. Sollten keine weiteren Einsprüche folgen, wird im Laufe des nächsten Jahres die TRwS 791 in den Weißdruck gehen.

5.2.8 TRwS 793-1 Weißdruck März 2021

5.2.9 DIBt-SVA 65 Herr Wagner berichtet über zwei schriftliche Anfragen bzgl. einer Leckagesonde und eines Antihebertentils.

6. Sonstiges

Fortbildung im Bereich der AwSV

Eine SVO fragt an, ob die „großen“ SVO Fortbildungsangebote für die „kleinen“ SVO anbieten können

Dabei geht es um spezielle Themen, die in den Bereich der AwSV fallen, die aber nicht jeder SV auf Grund seiner Ausbildung mit sich bringen kann, wie z. B.:

- rechnerische Waddickenermittlung
- Durchstrahlungsprüfung
- Beurteilung von Dichtflächen

Angebote für derartige Fortbildungen nimmt das LfU entgegen und informiert alle SVO.

7. Ort, Termin nächster Erfahrungsaustausch

Nach der KOK-Sitzung kristallisiert sich Donnerstag, 15. September 2022, als möglicher Termin heraus.

Wo und ob die Veranstaltung in Präsenz stattfinden kann, ist derzeit nicht zuverlässig festzulegen. Das LfU wird rechtzeitig informieren und einladen.

Herr Wagner dankt allen Teilnehmern für das Dabeisein und die engagierte Diskussion.

gez.

Thomas Wagner

Julian Wazulek

Zusammenstellung von Bauartzulassungen für Lagerbehälter aus GFK und GF-UP

Tabelle 1 Bauartzulassungen oberirdischer GFK- und GF-UP Lagerbehälter für HVA

Zulassungsnummer	Firma	Anforderungen
02/BAM/4.01/71/71	Fa. Klaus Abersfelder	Behälter nur in Räumen mit dichtem Boden ohne Abläufe
09/BAM/4.01/58/71	Fa. Bernauer	Behälter nur in Räumen mit flüssigkeitsdichtem Boden ohne Abläufe. Bereich d. Tür mind. 10 cm hohe Schwelle
02/BAM/4.01/73/72 02/BAM/4.01/21/72	Fa. Geobra-Brandst	ohne Leckanzeigegerät und ohne Auffangraum
07/BAM/4.01/81/70	Fa. Dehoust	in Räumen mit oder ohne Auffangraum; Nachtrag: Behälter nur dann ohne Auffangraum, wenn die Aufstellfläche gegen die Lagermedien dicht und beständig befestigt ist und eventuell vorhandene Bodeneinläufe durch auslaufende Flüssigkeiten nicht erreicht werden
06/BAM/4.01/3/78	Fa. Otto Heintz	sowohl mit als auch ohne Auffangraum. Ohne Auffangraum nicht in Schutzgebieten. Auffangraum flüssigkeitsdicht und keine Abläufe GFK-Behälter ohne Wanne wenn, die Verpackung erst am Aufstellungsort entfernt wurde, die Behälter auf einen flüssigkeitsdichten Boden ohne Abläufe stehen und die Tanks keine verschließbaren Öffnungen oder Anschlüsse im flüssigkeitsbeaufschlagten Teil der Tankwandung haben (1971)
01/BAM/4.01/38/70	Fa. Keck	flüssigkeitsdichten Boden ohne Abläufe
02/BAM/4.01/33/70	Fa. KERMI	flüssigkeitsdichten Boden ohne Abläufe

02/BAM/4.01/28/71 -/3/73 und -/17/73	Fa. Kunststoffschleudertechnik	Auffangraum außer in Schutzgebieten
06/BAM/4.01/45/71	Fa. KWS Kunststoffwerk Straßburg	flüssigkeitsdichten Boden ohne Abläufe
08/BAM/4.01/63/71	Fa. Laudon	ohne Auffangraum außer in Schutzgebieten
02/BAM/4.02/22 bis 24/79	Fa. Chemowerk	Einzeltank mit oder ohne Auffangraum. Auffangraum muss gegen Lagerflüssigkeit beständig sein (Beton, Estrich mit zugelassenen Anstrich o. ä.) und im Umkreis von 5 m keine Abläufe.
08/BAM/4.01/25/72	Fa. Voß	Aufstellung in Auffangräumen
Z-40.11-190	Fa. Chemo	flüssigkeitsundurchlässigen Boden keine Abläufe 5m



Erfahrungsaustausch SVO – LfU

TOP 4





TOP 4 Eignungsfeststellung, Anlass, Anlagen, Ausnahmen

- nach § 63 Abs. 1 WHG nur für LAU-Anlagen vor
 - Errichtung,
 - Betrieb und
 - wesentlicher Änderung
- nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 WHG nicht für Anlagen zum Lagern/Abfüllen von
 - JGS und vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen
- nach § 41 Abs. 1 AwSV nicht erforderlich für LAU-Anlagen
 - für gasförmige wassergefährdende Stoffe
 - für flüssige und feste wassergefährdende Stoffe der Gefährdungsstufe A
 - für aufschwimmende flüssige Stoffe
 - für nicht prüfpflichtige allgemein wassergefährdende Stoffesowie für
 - Heizölverbraucheranlagen und
 - Anlagen bis 1 m³ (doppelwandig oder Rückhaltevolumen = maßg. Vol.)



TOP 4 Eignungsfeststellung – Voraussetzungen

- vor Erteilung darf nicht errichtet, betrieben, geändert werden
- vorzeitiger Beginn zulässig (§ 17 WHG)
- Antragsunterlagen
 - Beschreibung der Anlage und ihrer Teile
 - Nachweise, dass
 - sämtliche Anlagenteile und
 - die Anlage insgesamtden Anforderungen der AwSV entsprechen
 - Gutachten von Sachverständigen nach § 42 AwSV, falls
 - Eignungsnachweis nicht vorliegt oder
 - Eignung nicht offensichtlich



TOP 4 Eignungsfeststellung – geeignete Anlagenteile

§ 63 Abs. 4 WHG

1. CE-Kennzeichen (harmonisierte Norm, Europ. techn. Bewertung) mit Leistungserklärung für alle wesentlichen Merkmale
2. Übereinstimmungszeichen (techn. Baubestimmung nach BayTB, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allg. bauaufs. Prüfzeugnis)
3. Übereinstimmungsbestätigung (allgemeine Bauartgenehmigung)
4. CE-Kennzeichen (Druckgeräte-richtlinie), Inbetriebnahme gemäß Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen
5. CE-Kennzeichen (Maschinenrichtlinie), Inbetriebnahme gemäß Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen

http://www.lawa.de/documents/blak_umws_vollzugshilfe_whg_63_155230_4150.pdf



TOP 4 bauordnungsrechtliche Nachweise für LAU-Anlagen

§ 1 Nr. 2 BauPAV

- a) Auffangwannen und -vorrichtungen sowie vorgefertigte Teile für Auffangräume und -flächen,
- b) Abdichtungsmittel für Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume und für Flächen,
- c) Behälter,
- d) Innenbeschichtungen und Auskleidungen für Behälter und Rohre,
- e) Rohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen und
- f) Sicherheitseinrichtungen



TOP 4 Eignungsfeststellung – Prüfumfang Anlagenteile

- Anlagenteile nach BauPAV/WasBauPVO
 - **primäre Sicherheit:**
 - Behälter,
 - Rohrleitungen (Rohre, Formstücke, Abdichtungsmittel)
 - inkl. Beschichtungen, Auskleidungen
 - Flächen
 - **sekundäre Sicherheit:**
 - Rückhalteeinrichtungen (Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume)
 - inkl. Beschichtungen, Auskleidungen, Fugenabdichtungen
 - **tertiäre Sicherheit:**
Sicherheitseinrichtungen
 - Überfüllsicherungen, Grenzwertgeber
 - Leckanzeigesysteme, Leckagesonden
 - Antihebertventile



TOP 4 Eignungsfeststellung - weiterhin nicht erforderlich

- für LAU-Anlagen der Gefährdungsstufe B und C und für prüfpflichtige Anlagen mit awg Stoffen, wenn
 - alle Anlagenteile geeignet mit Ü- oder CE-Zeichen (§ 63 Abs. 4 WHG) (d.h. nach BauPAV + Maschinen und Druckgeräte),
 - Transportbehälter mit gefahrgutrechtlicher Zulassung und
 - Gutachten eines Sachverständigen (nach § 41 Abs. 2 AwSV)
 - Bestätigung, dass Anlage insgesamt AwSV entspricht
 - Vorlage der Nachweise
- Frist für KVB zum „Einspruch“: 6 Wochen
- auch für Gefährdungsstufe D möglich, wenn KVB zustimmt
- Anzeige nach § 40 AwSV erforderlich!



TOP 4 Eignungsfeststellung – Gutachten § 41 Abs. 2 AwSV

- Soll–Ist– oder Ist-Soll-Vergleich
 - AwSV-Anlagen beschreiben, abgrenzen (LAUHBV Befördern)
 - Anlagenteile auflisten
 - Anforderungen an Anlagenteile (Soll) – erfüllt (Ist)?
 - Nachweise gemäß § 63 Abs. 4 WHG
 - für alle und Anwendungsbereich von Nachweisen abgedeckt ✓
 - nicht für alle: „Gutachtenslösung“ nicht möglich
 - Anforderungen an Anlage (Soll) – erfüllt (Ist)?
 - wenn Ist = Soll ✓
 - wenn Ist ≠ Soll: Planungsänderung oder Vorschlag für Maßnahmen und Gespräch mit KVB



TOP 4 Eignungsfeststellung – Bescheid

entfällt, wenn

- von anderer behördlicher Zulassung umfasst
 - z.B. BImSchG-Bescheid, im Tenor: Eignungsfeststellung eingeschlossen
 - nicht: Baugenehmigung (AwSV nicht im Prüfprogramm)
 - nicht: Erlaubnis nach BetrSichV (§ 15 VAWs obsolet!)
- Gutachten anstelle von Antrag auf Eignungsfeststellung vorgelegt
 - Festsetzung weiterer Anforderungen an Errichtung oder Betrieb
 - Untersagung von Errichtung oder Betrieb
 - Empfehlung LfU: formlose Mitteilung innerhalb von 6 Wochen, wenn okay

Teilnehmerliste

Online-Erfahrungsaustausch der SVO nach § 52 AwSV mit dem LfU am 01.09.2021

	Name	SVO / Behörde
1.	Anton, Dpl.-ing. Matthias	SHK
2.	Auer, Dr. Harald	bap e.V.
3.	Beichert, Jürgen	perakus e.V.
4.	Bolzani, Christian	DEKRA
5.	Brandner, Franz	Accet
6.	Dreistein, Udo	
7.	Eipper, Prof. Dr. Christoph	BEST-Bayern
8.	Faul, Henrik	TÜV Süd
9.	Gräb, Klaus-Jürgen	TÜV Hessen
10.	Hartmann, Lothar	TPO
11.	Heinle, Herbert	LRA-Unterallgäu
12.	Hinrichsen, Dr.-Ing. Jürgen	AGU-TSO
13.	Homér, Reginald	TPD-Bayern e.V.
14.	Hubatschek, Georg	LGA Bautechnik GmbH
15.	Kuntz, Dr. David	perakus e.V.
16.	Leonhardt, Thorsten	SWS
17.	Meissner, Ruth	FGMA
18.	Möhlenbrock, Dr. Ronald	TÜV Süd
19.	Obermaier, Laura	StMUV
20.	Pohl, Dr. Jochen	GEOPOHL AG
21.	Reindl, Barbara	InfraServ GmbH
22.	Scherer, Thomas	SWS
23.	Schicker, Prof. Dr. Edgar	BEST-Bayern
24.	Schwarz, Uwe	TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG
25.	Simnacher, Reiner	perakus e.V.
26.	Wachsmann, Holger	TPO
27.	Wagner, Thomas	LfU

28.	Wazulek, Julian	LfU
29.	Zimmer, Jürgen	DEKRA